

Leihvertrag

Von der Kommission für das Historische Museum bewilligter Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dieser vertreten durch das Präsidialdepartement, dieses wiederum vertreten durch den Direktor des Historischen Museums Basel über die Ausleihe von Objekten aus der Sammlung des Historischen Museums Basel

Leihgeber: Historisches Museum Basel
Steinenberg 4
CH-4051 Basel

und

Leihnehmer:

Dieser Leihvertrag wird auf der Basis der beigefügten Leihbedingungen abgeschlossen

a) Ausstellung

b) Dauer der Ausleihe

c) Leihgabe(n)

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer aus der Sammlung des Historischen Museums Basel die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände als Leihgabe.

d) Versicherung Helvetia Versicherungen, Steinengraben 41, CH-4002 Basel,
+41 (0)58 280 25 94

e) Besondere Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Leihgeber: HISTORISCHES MUSEUM BASEL
Steinenberg 4, CH-4051 Basel

Leihnehmer:

Ort, Datum:

Basel, den

Ort, Datum:

Unterschrift des Leihgebers:

Unterschrift des Leihnehmers:

Direktor

Leihbedingungen

Allgemeine Bedingungen

Der Leihgeber leiht die im Anhang zum Leihvertrag aufgeführten Werke. Die Leihgaben sind nur für den in diesem Leihvertrag aufgeführten Zweck und die genannte Dauer bestimmt.

Sie müssen dem Leihgeber nach Ende der Leihfrist unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung zurückgegeben werden.

Der Leihnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dieser Ausleihe entstehenden Kosten. Er darf die Werke nicht an Dritte verleihen. Er darf die Werke ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Leihgebers nicht verändern, fotografieren, kopieren oder restaurieren. Er verpflichtet sich, die Werke mit der nötigen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben des Leihgebers zu behandeln, auszustellen oder zu lagern.

Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer verpflichten sich, alle miteinander oder mit Dritten geschlossenen Verträge im Zusammenhang dieses Leihvertrags vertraulich zu behandeln.

Kosten

Alle im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) entstehenden Kosten trägt, in Abstimmung mit dem Leihgeber, der Leihnehmer:

- Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- pro bewilligtes Objekt
- Konservatorische Massnahmen (Arbeitsaufwand und Material)
- Fotografie
- Versicherung
- Verpackung, Transport und , Kurier
- Weitere, unter e) Besondere Vereinbarungen aufgeführte Kosten

Haftung

Der Leihgeber setzt den Versicherungswert fest, dem der Leihnehmer zustimmen muss. Es handelt sich hier um einen fest vereinbarten

Wert, der im Schadens- oder Verlustfall nicht gemindert werden kann. Die Leihgabe(n) wird (werden) vom Leihnehmer von Nagel zu Nagel versichert, und zwar gegen alle Risiken, inklusive Transit. Das Versicherungszertifikat oder eine unterschriebene Kopie, das den Leihgeber als Versicherten aufführt, muss dem Leihgeber übergeben werden, bevor der Transport durchgeführt werden kann. Sollte das Versicherungszertifikat nicht die vom Leihgeber gewünschte Deckung enthalten, so hat er das Recht, die Leihgaben so lange zurückzuhalten, bis der Leihnehmer das Zertifikat entsprechend abgeändert hat.

Die Versicherung muss alle Schadens- oder Verlustrisiken, wie immer sie verursacht werden, sowohl im Transit, als auch während der Ausstellung decken.

Im Schadens- oder Verlustfall ist der Leihgeber umgehend zu informieren. Der Schaden muss in einem mit Fotos ergänzten Schadensprotokoll festgehalten werden.

Im Fall eines Totalverlusts ist der fest vereinbarte Wert (siehe Anlage zum Leihvertrag) zu zahlen.

Im Schadensfall werden die Restaurierungskosten sowie die Wertminderung durch vom Leihgeber benannte und von Leihnehmer akzeptierte Experten festgesetzt.

Verpackung und Transport

Der Hin- und Rücktransport der Leihgabe hat durch einen auf Kunsttransporte spezialisierten Transportunternehmer mit Spezialfahrzeugen zu erfolgen. Abweichungen von diesen Bestimmungen müssen vom Leihgeber autorisiert sein und unter e) Besondere Vereinbarungen festgehalten werden.

Der Hin- und Rücktransport sowie Verpackung gehen zu Lasten des Leihnehmers.

Die Fahrzeuge müssen mit Schutz gegen extreme Schwankungen bei Luftfeuchtigkeit und Temperatur und gegen Erschütterungen

ausgestattet sein. Das Fahrzeug muss mit zwei Fahrern besetzt und gegen Diebstahl gesichert sein. Das Fahrzeug darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein. Für den Rücktransport sind die gleichen Verpackungsmaterialien zu verwenden, es sei denn, der Leihgeber autorisiert eine andere Verpackungsart.

Kuriere

Kurierbegleitung durch den Leihgeber ist unter e) Besondere Vereinbarungen festzuhalten. Der Leihnehmer trägt alle durch die Reise entstehenden Kosten, inklusive Tagegeldern und der Unterbringung in einem guten Mittelklassehotel.

Objektbehandlung und Installation

Die Installation der Werke ist von speziell dafür geschultem Personal des Leihnehmers durchzuführen. Der Leihnehmer stellt den ständigen und adäquaten Schutz der Leihgabe(n) sicher. Der Zustand der Leihgaben muss unverändert erhalten und der bestmögliche Schutz garantiert werden.

Ohne schriftliche Zustimmung des Leihgebers darf der Leihnehmer keinerlei Veränderungen an der (den) Leihgabe(n) vornehmen.

Außer im Notfall dürfen die Werke ohne Erlaubnis des Leihgebers nicht umgehängt oder bewegt werden. Der Leihgeber bereitet einen Zustandsbericht vor, der die Leihgabe(n) begleitet und den der Leihnehmer nach Eintreffen der Leihgabe(n) kontrollieren und bei Bedarf ergänzen muss. Der Zustandsbericht ist sowohl bei der Übernahme der Leihgabe wie auch nach Beendigung der Ausstellung zu unterzeichnen und mit dem Objekt zurückzusenden. Sollte der Leihgeber einen solchen Bericht nicht erstellen können, wird der Leihnehmer unmittelbar nach dem Auspacken der Leihgaben einen solchen anfertigen. Sollten Veränderungen an der (den) Leihgabe(n) auftreten, muss der Leihgeber unverzüglich informiert werden.

Umweltbedingungen

In den Ausstellungsräumen muss ein stabiles Klima mit den folgenden Bedingungen garantiert sein:

Relative Luftfeuchtigkeit:

- bei organischen Materialien ca. 50%, bei Metallen ca. 35-40%
- bei gemischten Materialien 45-50%

Beleuchtung:

- höchstens 50 Lux bei Schriftgut, Grafiken, wässrig gebundener Malerei und gefärbter Textilien
- höchstens 250 Lux bei in Öl oder Harz gebundener Malerei und Email

Sicherheit und Sicherung der Objekte

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe(n) während ihres gesamten Aufenthalts in seinen Räumen unter Beachtung der allgemein anerkannten Standards für Kontrolle und Sicherheit aufzubewahren.

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe(n) zu sichern und sicherzustellen, dass die Besucher die Arbeiten nicht berühren oder anderweitig beschädigen können. Der Leihnehmer muss garantieren, dass die Ausstellungsräume den gesetzlichen Brandschutzregelungen entsprechen und dass das Aufsichtspersonal für den Gefahrenfall ausgebildet ist. Eine Dokumentation zur Gebäudesicherheit (Facility Report) ist vor Vertragsunterzeichnung dem Leihgeber einzureichen.

Der Leihgeber behält sich das Recht vor, seine Leihgaben während der Ausstellung zu überprüfen.

Reproduktionen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Leihgaben dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Leihgebers fotografiert, für Film, Fernsehen und Video aufgenommen oder auf irgendeine Weise kopiert werden. Vom Leihgeber zur Verfügung gestelltes Fotomaterial – Fotos, Ektachrome oder digitale Aufnahmen –

darf nur im Katalog oder als Werbematerial für die Ausstellung verwendet werden. Ansonsten ist die schriftliche Erlaubnis des Leihgebers einzuholen. Bei allen Veröffentlichungen müssen Titel, Künstler und Eigentümer des Werkes sowie der Fotograf angegeben werden. Der Leihnehmer holt die entsprechenden Copyrights ein. Der Leihnehmer darf ohne Genehmigung des Leihgebers keine Reproduktionsrechte an Dritte weitergeben.

Presse und Mitarbeiter des Museums können die Leihgabe(n) als Teil der Ausstellung, für Werbezwecke oder zur Dokumentation fotografieren. Sie darf (dürfen) zu Werbezwecken für die Ausstellung gefilmt werden. Die Filmaufnahmen müssen stets überwacht werden. Der Leihnehmer stellt dem Leihgeber zwei Exemplare des Ausstellungskatalogs unentgeltlich zur Verfügung.

Nennung in Katalog, Ausstellung und Veröffentlichungen

Der Leihgeber soll wie folgt genannt werden:

Basel, Historisches Museum Basel

oder

Historisches Museum Basel

Vertragsrücktritt und Beendigung

Sollte der Leihnehmer gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages verstoßen, so kann der Leihgeber den Vertrag oder Teile des

Vertrags schriftlich, mit sofortiger Wirkung, kündigen.

Bei einem solchen Verstoß enden alle Rechte des Leihnehmers aus diesem Vertrag. Der Leihnehmer muss die Leihgabe(n) ohne Verzug an den vom Leihgeber benannten Bestimmungsort liefern oder der Leihgeber kann die Leihgabe(n) auf Kosten des Leihnehmers abholen lassen.

Der Leihgeber kann die Erstattung aller relevanten Kosten, inklusive Anwaltskosten, Schadenersatz und Spesen verlangen.

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 28 Tagen zu kündigen.

Rückgabegarantie

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Ausleihe vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater und staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Massnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel.

Anlage zum Leihvertrag

zwischen

dem Historischen Museum Basel

und

(Leihgeber)

(Leihnehmer)

Der Leihgeber stellt für die Ausstellung:

Titel:

Ort:

Dauer:

die folgenden Leihgaben zur Verfügung:

Inv.

Objekt

Versicherungswert

in CHF

Unterschriften der zuständigen Kuratoren

Ort, Datum:

Basel, den

Leihgeber:

Ort, Datum:

Leihnehmer: